

KMU-Förderungsgesetz 2006 · Elektronische Signatur und Rechtsgebühr
· Kredit beim Finanzamt · Elektronische Einreichung von Jahresab-
schlüssen 2007 · Ausbildungskosten-Rückersatz · EDV-Kassensysteme

KMU-Förderungsgesetz: bis zu 10% Gewinn steuerfrei

Gute Nachrichten für österreichische Klein- und Mittelunternehmer (KMU), die ihren Gewinn mittels Einnahmen-Ausgaben-Rechnung ermitteln: Investitionen können ab 2007 bis zu 10% des Gewinnes an Steuern sparen.

Mit dem KMU-Förderungsgesetz 2006 will der Fiskus Investitionsanreize in Form von Steuererleichterungen für kleinere und mittlere Unternehmen schaffen. Sofern Sie Ihre Aufzeichnungen in Form einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung führen, haben Sie künftig die Möglichkeit, einen Teil Ihres Jahresgewinnes steuerfrei zu bekommen. Bis zu 10% des Gewinnes bleiben dann steuerfrei, wenn Sie um diesen Betrag abnutzbare körperliche Anlagegüter oder bestimmte Wertpapiere anschaffen oder herstellen. Erzielen Sie beispielsweise einen Jahresgewinn von € 20.000, so zahlen Sie etwa bei Anschaffung eines neuen PCs um € 2.000 (exkl. USt) um diesen Betrag weniger Steuern. Pro Kalenderjahr können maximal € 100.000



Kleinunternehmer: Investitionen erst 2007 tätigen?

steuerfrei bleiben. Ausgenommen davon sind unter anderem gebrauchte Wirtschaftsgüter, Gebäude, PKW, Geringwertige Wirtschaftsgüter sowie Anlagegüter mit einer Nutzungsdauer von weniger als vier Jahren. Die neuen Bestimmungen treten mit 1. Jänner 2007 in Kraft.

Zusätzlich zu den Abschreibungen

Das Gute dabei ist, dass die

Abschreibungen zusätzlich geltend gemacht werden können. Es ist jedoch zu beachten, dass der Steuervorteil nicht vortragsfähig ist – ein Jahresgewinn ist daher Voraussetzung – und dass für die neu angeschafften Gegenstände eine Behaltdauer von mindestens 4 Jahren zu beachten ist. Ihre Erfolgs- und Investitionsplanung sollte daher bereits jetzt berücksichtigen, ▶

Editorial

Mit dem KMU-Förderungsgesetz 2006 sollen einkommensteuerliche Begünstigungen und umsatzsteuerliche Erleichterungen für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) geschaffen werden.

Es bringt ab 1.1.2007 Förderungen speziell für Kleinunternehmer, die bei den letzten Steuerreformen leer ausgegangen sind. Der große Wurf ist das aber noch nicht gewesen; mehr war vor den Wahlen auch nicht zu erwarten.

Wo die großen Schwerpunkte der Steuerpolitik in den nächsten Jahren gesetzt werden, hängt zunächst davon ab, wie sich die nächste Regierung zusammensetzen wird.

Deren Reformeifer wird darüber entscheiden, ob es für große Steuererleichterungen auch den notwendigen finanziellen Spielraum gibt. Wer davon profitieren könnte, bleibt abzuwarten.

► dass es ab 2007 steuerliche Vorteile zu lukrieren gibt.

Verlustvortrag für Einnahmen-Ausgaben-Rechner

Weiteres „Zuckerl“ für Einnahmen-Ausgaben-Rechner ist, dass ab 2007 nicht nur die Verluste der ersten 3 Jahre, sondern grundsätzlich alle Verluste 3 Jahre lang vortragsfähig sind. Der Verlust eines schlechten Jahres kann dann steuerlich den Gewinn eines erfolgreichen Jahres

wettmachen oder zumindest herabsetzen. Damit kann eine Vielzahl von Unternehmern die mageren Verlustjahre steuerlich nutzen, wenn es später wirtschaftlich wieder aufwärts geht.

Kleinunternehmergrenze auf € 30.000 angehoben

Wer bisher Jahresumsätze von bis zu € 22.000 erzielt, ist von der Verpflichtung zur Rechnungsstellung und Abfuhr von Umsatzsteuer befreit. Im

Gegenzug dazu kann er sich aber keine Vorsteuer vom Finanzamt zurückholen. Er ist also umsatzsteuerlich ein „Kleinunternehmer“, kann aber mittels „Regelbesteuerungsantrag“ darauf verzichten. An diese Entscheidung ist er 5 Jahre lang gebunden. „Kleinunternehmer“ zu bleiben macht dann Sinn, wenn wenig Leistungen zugekauft werden (also nicht viel an Vorsteuer entgeht) und

wenn die eigenen Kunden kein Recht zum Vorsteuerabzug haben (etwa Privatpersonen) und daher die Umsatzsteuer einen echten Kostenfaktor darstellt. Diese Kleinunternehmergrenze wurde nun angehoben. Planen Sie im Jahr 2007 also Umsätze von bis zu € 30.000, so sollten Sie sich gut überlegen, wie Sie sich umsatzsteuerlich positionieren wollen. Wir helfen Ihnen dabei gerne weiter. ■

Elektronische Signatur erspart nicht die Rechtsgebühren

Die einfachste Strategie Gebühren zu vermeiden, besteht darin, über gebührenpflichtige Rechtsgeschäfte keine schriftlichen Verträge und damit keine Urkunde zu errichten. Möglich ist dies aber nur dort, wo Beweismittel über den Abschluss eines Rechtsgeschäfts nicht benötigt werden.



Corbis

Vertragsunterzeichnung: Gebühren nicht zu verhindern?

Werden schriftliche Beweismittel benötigt, wird die Vermeidung einer Urkunde schon komplizierter. Eine Möglichkeit besteht darin, den Vertrag ausschließlich in elektronischer Form zu errichten. Damit das elektronische Dokument beweiskräftig ist, muss aber gesichert sein, dass es nicht mehr verändert werden kann und die Authentizität der Vertragsparteien eindeutig ist. Es muss also mit einer elektronischen Signatur signiert werden.

Elektronisch signierte Verträge lösen Rechtsgebühren aus

Die Finanzverwaltung signalisierte zunächst, dass im Falle von elektronisch abgeschlossenen Verträgen eine Gebührenschild nur dann entsteht, wenn das elektronisch signierte Dokument auch ausgedruckt wird. Nur dann läge die vom Gebührengesetz geforderte „Urkunde“ vor. Mit der erst kürzlich erfolgten Veröffentlichung des Protokolls über die Bundessteuertagung 2004 wurde

diese Hoffnung aber enttäuscht. Das Protokoll hält ausdrücklich fest, dass der Ausdruck des elektronisch signierten Dokuments keine Voraussetzung ist, weshalb auch elektronisch signierte Verträge Rechtsgebühren auslösen. Der Abschluss bestimmter Rechtsgeschäfte wie etwa Darlehens- und Kreditverträge, Mietverträge, Bürgschaftserklärungen, Zessionen und Wechsel ist also in aller Regel auch dann gebührenpflichtig, wenn der Vertrag nur elektronisch errichtet wird.

Es bleibt zu hoffen, dass entweder der Unabhängige Finanzsenat (UFS) oder eines der Höchstgerichte die Auffassung der Finanzverwaltung möglichst rasch korrigiert.

Aus Sicherheitsgründen sollten daher auch elektronisch signierte Verträge beim Finanzamt angezeigt werden, die Gebührenschildsetzung aber beeinträchtigt werden. ■

Achtung: Neues Rechnungsmerkmal seit 1.7.2006!

Wollen Sie sich die Vorsteuer von hohen inländischen Rechnungen vom Finanzamt zurückholen, dann muss seit 1. Juli auch Ihre eigene Umsatzsteueridentifikationsnummer (UID) auf der Rechnung draufstehen! Das kennt man bereits von den „Bauleistungsrechnungen“ und von Rechnungen über innergemeinschaftliche Lieferungen. Alle Rechnungen über € 10.000 (inklusive Umsatzsteuer) sind davon betroffen. Das heißt: Hohe Eingangsrechnungen unbedingt gleich darauf kontrollieren, ob auch Ihre eigene UID-Nummer aufscheint.

Tipp für Lieferanten:

Ergänzen Sie Ihre Kundenstammdaten und erweitern Sie die Rechnungsformulare um ein Druckfeld für die UID-Nummer Ihrer Kunden.

Kredit beim Finanzamt

Schon bisher galt: Wer bei knapper Kasse nicht mit dem Finanzamt redet – oder seinen Steuerberater nicht darum ersucht – zahlt kräftig drauf. Es geht aber auch anders.

Empfindliche Säumniszuschläge der Finanzverbessern eine angespannte finanzielle Situation mit Sicherheit nicht. Dennoch kann man kurzfristig beim Finanzamt in der Kreide stehen. Dafür sind allerdings Zinsen fällig, die Anfang Juli erhöht wurden, weil sich auch der Basiszinssatz geändert hat. Für gestundete Steuerschulden (das Finanzamt gewährt also einen Zahlungsaufschub) sind nunmehr 6,47 % pro Jahr an „Stundungszinsen“ zu bezahlen. Das ist wesentlich „günstiger“ als ein Säumniszuschlag.

Wird ein geschuldeter Betrag vom Finanzamt zur Zahlung



Kredit beim Finanzamt: Es geht auch billiger!

ausgesetzt, weil wir für Sie eine Berufung mit guten Aussichten auf Erfolg eingebracht haben, so ist zunächst gar keine Zahlung zu leisten. Dabei bleibt es auch, wenn die Berufung erfolgreich

ist. Verliert man dieses Verfahren letztendlich, so zahlt man für den ausgesetzten Betrag 3,97 % an „Aussetzungszinsen“ pro Jahr. Also noch weniger als die 6,47 % Stundungszinsen.

Zinsen vom Finanzamt

Ebenso hoch (3,97 % pro Jahr) ist der Zinssatz für „Anspruchszinsen“, also jenem Zinssatz der für zu geringe Steuervorauszahlungen fällig wird. Die gute Nachricht ist, dass derartige Zinsen erst ab Oktober des Folgejahres entstehen und dass man diese Zinsen mit einer Abschlagszahlung verhindern kann. Die bessere Nachricht ist, dass auch das Finanzamt für zu hohe Vorauszahlungen 3,97 % an Zinsen gutschreiben muss. Alles in allem gilt dennoch: Gut beratede Unternehmen sollten sich günstiger finanzieren, als durch einen „Finanzamtskredit“. ■

Jahresabschlüsse 2007

Ab 2008 wird die Einreichung des Jahresabschlusses von Kapitalgesellschaften in Papierform durch eine elektronische Einbringung ersetzt. Zudem wurden die Zwangsstrafen mit 1. Juli 2006 erhöht.

Kapitalgesellschaften – hauptsächlich GmbHs und AGs – sind verpflichtet, ihre Jahresabschlüsse dem Firmenbuchgericht offen zu legen. Der Umfang dieser Offenlegungsverpflichtung richtet sich nach der Rechtsform und der Größe der Gesellschaft. Einheitlich für alle Kapitalgesellschaften ist allerdings die Frist für die Offenlegung: Der Jahresabschluss samt Lagebericht (falls erforderlich) ist beim Firmenbuchgericht spätestens 9 Monate nach dem Bilanzstichtag einzureichen.

Verpflichtende elektronische Einbringung

Durch das „Publizitätsrichtlinie-Gesetz“ wurde die bisher angeordnete Einreichung des Jahresabschlusses in Papierform durch eine verpflichtende elek-

tronische Einbringung ersetzt. Diese Neuerung dient in erster Linie der Verwaltungsökonomie beim Firmenbuchgericht. Dieses ist nämlich verpflichtet, die eingereichten Jahresabschlüsse einer stattlichen Zahl von staatlichen Institutionen elektronisch zur Verfügung zu stellen. Reichen nun die Unternehmen die Jahresabschlüsse bereits in elektronischer Form ein, entfällt die Erfassungsarbeit beim Firmenbuchgericht selbst. Die Arbeit der staatlichen Verwaltung wird also auf die Unternehmen „umverteilt“. In Kraft tritt diese Neuerung für alle Geschäftsjahre, welche am 31. Dezember 2007 oder danach enden. Ausgenommen von der Pflicht zur elektronischen Einreichung sind lediglich kleine GmbHs, die in den

zwölf Monaten vor dem Bilanzstichtag des einzureichenden Jahresabschlusses Umsatzerlöse bis zu € 70.000 erzielt haben.

Erhöhung der Zwangsstrafen

Kommt die Geschäftsleitung einer Kapitalgesellschaft ihrer Verpflichtung zur Offenlegung nicht nach, so sieht das Gesetz Zwangsstrafen vor. Diese wurden ab 1. Juli 2006 bedeutend erhöht:

→ 1. Zwangsstrafe: bis zu € 3.600

→ zusätzlich 2. Zwangsstrafe bis zu € 3.600, wenn die Einreichung nicht binnen 2 Monaten nach Eintritt der Rechtskraft der 1. Zwangsstrafe erfolgte

→ a) zusätzlich bis zu € 10.800, wenn die Einreichung auch nach der 2. Zwangsstrafe

nicht erfolgte (gilt für mittelgroße Kapitalgesellschaften)
b) zusätzlich bis zu € 21.600, wenn die Einreichung auch nach der 2. Zwangsstrafe nicht erfolgte (gilt für große Kapitalgesellschaften).

Verschärfend wurde den Firmenbuchgerichten der Spielraum bei der Vollstreckung verhängter Zwangsstrafen genommen. Konnte das Gericht bisher von einer Einbringung absehen, wenn der Jahresabschluss eingereicht wurde, ist dies in der neuen Fassung des Gesetzes nicht mehr möglich. Verhängte Zwangsstrafen sind also in Zukunft jedenfalls zu bezahlen. Unsere Empfehlung als Berater kann daher nur lauten, die Offenlegungsfristen in Hinkunft sehr genau einzuhalten! ■

Ausbildungskosten-Rückersatz und Konkurrenzklauseln

Nach Beendigung eines Dienstverhältnisses gibt es zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer oft Unstimmigkeiten. Es wäre daher empfehlenswert, bereits im Arbeitsvertrag dagegen Sorge zu treffen.

Arbeitgeber investieren oftmals in teure Ausbildungsmaßnahmen für ihre Mitarbeiter. In diesem Fall sollte sich der Arbeitgeber mit Vereinbarungen zum Rückersatz dieser Kosten – insbesondere bei Dienstnehmerkündigung – absichern. Die Rechtsprechung hat dazu einige Grundsätze entwickelt, die kürzlich auch im Gesetz verankert wurden. Ebenso gab es Änderungen im Bereich der Konkurrenzklauseln. Beide Änderungen gelten nur für Neuvereinbarungen ab 18. März 2006.

Ausbildungskosten-rückersatz

Wenn Sie sich die Ausbildungskosten im Fall der Beendigung eines Dienstverhältnisses zurückholen wollen, sind folgende Punkte zu beachten:

1. Die Vereinbarung muss schriftlich erfolgen.
2. Nur die vom Arbeitgeber tatsächlich aufgewendeten



Ausbildungskosten: Rückersatz klären!

Ausbildungskosten sind rückforderbar. Rein betriebsinterne Einschulungskosten können vom Arbeitnehmer nicht zurückgefordert werden.

3. Der Arbeitnehmer darf in der Vereinbarung für nicht mehr als fünf Jahre nach Ende der Ausbildung zur Rückzahlung verpflichtet werden. Selbst fünf Jahre können zu lange sein. Vor allem, wenn es sich um eine Ausbildung handelt, die nur geringe Einkommensverbesserungen bringt oder auf Grund des schnellen technologischen

Wandels sehr bald nicht mehr nutzbar ist.

4. Die Höhe der Rückerstattungsverpflichtung muss, berechnet vom Zeitpunkt der Beendigung der Ausbildung bis zum Ende der vereinbarten Bindungsdauer, entsprechend der Dauer des Arbeitsverhältnisses degressiv gestaltet sein (etwa durch Verringerung um 1/36 der Restschuld pro Monat).

Der Dienstgeber darf nicht in jedem Fall der Beendigung die Ausbildungskosten rückfordern. Der Rückersatz ist jeden-

falls ausgeschlossen, wenn der Dienstnehmer keinen Einfluss auf die Beendigung hatte – also bei Dienstgeberkündigung oder unbegründeter Entlassung.

Neuregelung bei Konkurrenzklauseln

Während eines aufrechten Dienstverhältnisses darf der Dienstnehmer keine konkurrierende Tätigkeit aufnehmen. Mit Hilfe einer Konkurrenzklausele lässt sich dies über das Ende des Dienstverhältnisses hinaus bis zu maximal einem Jahr verhindern. Die Konkurrenzklausele sollte auf ganz bestimmte Konkurrenten beschränkt werden, ansonsten wird sie von den Arbeitsgerichten meist nicht anerkannt. Die Konkurrenzklausele ist für neu abgeschlossene Vereinbarungen unwirksam, wenn das für den letzten Monat des Arbeitsverhältnisses gebührende Entgelt das 17fache der täglichen Höchstbeitragsgrundlage nicht übersteigt. Für 2006 entspricht dies einem Bruttoentgelt von € 2.125. ■

Aufbewahrung der Daten von EDV-Kassensystemen

Bereits seit 1999 müssen Sie als Unternehmer elektronisch geführte Bücher sowie elektronisch geführte Grundaufzeichnungen in elektronischer Form speichern. Daran sollten Sie sich auch unbedingt halten. Zu den elektronisch geführten Grundaufzeichnungen gehören auch Aufzeichnungen der Tageslosungen durch EDV-Kassensysteme. Auch diese müssen Sie in elektronischer

Form aufbewahren und sicherstellen, dass auf Verlangen der Finanzverwaltung jederzeit dauerhafte Wiedergaben auf Datenträgern erstellt werden können. Die Aufbewahrung in Papierform allein reicht nicht. Die Aufbewahrungsfrist beträgt grundsätzlich 7 Jahre. Die Verletzung dieser Pflichten führt zu einem formellen Ordnungsmäßigkeitsmangel der Buchhaltung.

Sollte das Finanzamt im Zuge einer Betriebsprüfung neben einem solchen formellen Ordnungsmäßigkeitsmangel auch noch materielle Unstimmigkeiten in der Buchhaltung feststellen, etwa bei der Aufschlagkalkulation, ist bereits die Berechtigung zur Zuschätzung von Umsätzen oder Gewinnen gegeben.

Unser Tipp

Da bei Betriebsprüfungen in

letzter Zeit immer öfter EDV-Kassendaten in elektronischer Form abverlangt werden, sollte die gesetzliche Verpflichtung, die Daten eines vorhandenen EDV-Kassensystems auch in elektronischer Form aufzubewahren und zu sichern, unbedingt beachtet werden. Im Fall der bisherigen Nichtbeachtung sollten Sie das jedenfalls in Zukunft umsetzen.